



Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

21. März 2013  
Seite 1 von 6

Herrn

[REDACTED]  
Wuppertal

Aktenzeichen

5 K [REDACTED]

5 K [REDACTED]

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin  
Frau Prieto-Colinas  
Durchwahl  
0211 8891-3050**Verwaltungsgerichtliches Verfahren**

[REDACTED] . / . Stadt Wuppertal

**Anlagen**

2 SS v. 14.03.2013

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

anliegend übersende ich Ihnen die Klageerwiderung der Beklagten zur Kenntnisnahme und eventuellen Stellungnahme. Ergänzend möchte ich Sie mit Blick auf die inhaltlichen Aussichten der Klage auf Folgendes hinweisen:

Wie Sie den beiliegenden Satzungskopien entnehmen können, entspricht der der Grundsteuererhebung zugrunde liegende Hebesatz den satzungsrechtlichen Vorgaben. Mit Ihrem Vortrag, der Hebesatz sei rechtswidrig überhöht, dürfte die Klage keinen Erfolg haben.

Nach §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes - GrStG - bestimmt die Gemeinde, ob und in welcher Höhe, d.h. mit welchem Hebesatz, sie von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern erhebt. Das Hebesatzrecht der Gemeinden ist in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 des Grundgesetzes - GG - verfassungsrechtlich garantiert. Gestützt auf diese Ermächtigung dürfte die Hebesatz-Satzung der Beklagten für das Jahr 2013, durch die der Hebesatz mit Wirkung zum 1. Januar 2013 auf 620 v.H. festgesetzt wurde, keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begehen.

Bei der Festsetzung der Hebesätze hat die Gemeinde einen weiten Entscheidungsspielraum, das sog. Satzungsermessen. Seine Grenzen findet das Satzungsermessen in den Vorgaben des Haushalts- und des Steuerrechts (vgl. in diesem Sinne: Bundesverwaltungsgericht

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Bastionstraße 39  
40213 DüsseldorfMo - Do 07:30 - 16:00 Uhr  
Fr 07:30 - 15:00 UhrTelefon 0211 8891-0  
Telefax 0211 8891-4000  
www.vg-duesseldorf.nrw.deÖffentliche Verkehrsmittel:  
Alle U-Bahnlinien vom Hbf  
Richtung Heinrich-Heine-  
Allee bis Haltestelle  
Steinstraße/Königsallee



21. März 2013  
Seite 2 von 6

(BVerwG), Beschluss vom 27. Oktober 2010 - 8 C 43/09 -, NVwZ 2011, 424; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 22. Juli 2009 – 15 A 2324/07-, KStZ 2009, 190). Im Übrigen darf die Gemeinde die Hebesätze nach ihren finanziellen Bedürfnissen festlegen. Sie darf dabei nur nicht willkürlich oder unsachlich verfahren. Das Gericht ist nicht berechtigt, die eigenen – oder von einem Kläger – für sachgerecht gehaltenen Bewertungen an die Stelle der sich in diesen Grenzen haltenden Bewertung des Rates zu setzen.

Für die Annahme einer Verletzung der genannten Grenzen bestehen keine Anhaltspunkte.

Es unterliegt keinen Zweifeln, dass die Hebesatzfestsetzung hier der Erfüllung der haushaltsrechtlichen Pflicht der Gemeinde dient, einen ausgeglichenen Haushalt zu planen und zu führen und dabei insbesondere aufwendungsdeckende Erträge zu erzielen (vgl. § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW – GO). Die angespannte Haushaltssituation der Beklagten ist allgemeinkundig. Zudem ergibt sich aus den Informationen, die die Beklagte den Grundbesitzabgabenbescheiden 2013 mitgegeben hat, dass die Grundsteueranhebung mit 90-%-Punkten zum Schuldenabbau im Rahmen des Haushaltssanierungsplans und mit 20-%-Punkten zur Finanzierung des Winterdienstes dient. Auch insoweit, als die Hebesatzerhöhung darauf zurückzuführen ist, dass die Beklagte die Winterdienstgebühren zum Jahresbeginn 2013 abgeschafft hat und die Kosten des Winterdienstes nunmehr über die Einnahmen aus der Grundsteuer B finanziert, besteht kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Hebesatzes zu zweifeln. In der Rechtsprechung der für die Straßenreinigungsgebühren und die Grundsteuern zuständigen Senate des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ist anerkannt, dass die Gemeinden zwischen der Finanzierung der Straßenreinigung durch Gebühren oder durch Steuern wählen können.

Vgl. in diesem Sinne OVG NRW, Beschlüsse vom 17. Juli 2003 – 9 A 3207/02 – und vom 26. November 2009 – 14 A 131/08 –, beide u.a. veröffentlicht in juris.

Die zuletzt zitierte Entscheidung des OVG NRW bezog zur Begründung der Wahlfreiheit auch die Rechtsprechung des BVerwG ein, nach der ein Vorrang des bundesrechtlichen Hebesatzrechtes der Gemeinden vor dem landesrechtlich in den Gemeindeordnungen geregelten „Subsidiaritätsprinzip“ kommunaler Steuern (= gemeindehaushaltsrechtlicher



21. März 2013  
Seite 3 von 6

Nachrang der Grundsteuerfinanzierung gegenüber der Finanzierung aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen) besteht.

Die Hebesatzregelung hält sich auch im Rahmen der dem Steuerrecht zu entnehmenden Anforderungen.

Einen grundsteuergesetzlich vorgeschriebenen Höchstsatz gibt es nicht, da der Landesgesetzgeber von dieser Möglichkeit nach § 26 Grundsteuergesetz (GrStG) keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Gemeinde gerade die Grundsteuer B als Ertragsquelle oder andere steuerliche Quellen ausschöpfen will, um ihre o.g. haushaltsrechtlichen Ausgleichspflichten zu erfüllen, unterliegt im hier gegebenen Finanzbedarfsfalle ihrer weitgehend freien Beurteilung, die sich nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten richten darf. Denn das durch Art. 106 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz (GG) i.V.m. § 25 Abs. 1 GrStG eingeräumte Hebesatzrecht dient der Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung der Gemeinden und soll ihnen daher ermöglichen, ihre Einnahmen ggf. durch Anhebung des Hebesatzes an ihren Finanzbedarf anzupassen sowie Unterschiede in der Belastung und in der Ergiebigkeit der ihnen zugewiesenen Steuerquellen auszugleichen, um auch angesichts wachsender Haushaltslasten handlungsfähig zu bleiben.

Vgl. zu dieser Funktion des Hebesatzrechtes für den parallelen Fall der in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG ebenfalls angesprochenen Gewerbesteuer: BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2010 – 2 BvR 2185/04, BVerfGE 125, 141, veröffentlicht u.a. in juris, s. dort insbesondere Rdnr. 86, und zur Grundsteuer: BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2010 – 8 C 43/09 –, veröffentlicht u.a. in juris, s. dort insbesondere Rdnr. 16.

Aus diesem Zweck des Hebesatzrechtes folgt zugleich, dass das Grundsteuergesetz einer Erhöhung des Hebesatzes von einem Jahr auf das andere auch keine „prozentuale Beschränkung“ in dem Sinne auferlegt, dass sich die Erhöhung etwa an einer „allgemeinen Inflationsrate“ oder einer „durchschnittlichen Einkommenssteigerung“ o.ä. zu orientieren hätte.

Besteht, worauf oben bereits hingewiesen wurde, kein Nachrang der Grundsteuerfinanzierung gegenüber der Finanzierung aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen, darf die Beklagte schließlich auch die Frage, ob und in welchem Umfang sie ihren Finanzbedarf aus der Grundsteuer decken will, bevor sie die Finanzierungsmöglichkeit aus



21. März 2013  
Seite 4 von 6

speziellen Entgelten ausgeschöpft hat, nach Zweckmäßigkeitserwägungen beantworten.

Der allgemeine Entscheidungsspielraum des Steuergesetzgebers wird zudem durch das Gebot einer rechtsstaatlichen, grundrechtsgebundenen Steuerpolitik (Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG) begrenzt. Danach darf eine Steuer die Steuerpflichtigen nicht übermäßig belasten und ihre Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigen; sie darf also mit anderen Worten nicht zu einer – grundrechtlich unzulässigen (Art. 2 Abs. 1, Art. 12 und/oder Art. 14 GG), konfiskatorischen – „Erdrosselungssteuer“ werden. Diese Anforderung steht einer befürchteten „uferlosen“ Erhöhung des Hebesatzes entgegen. Von einer erdrosselnden Wirkung einer Steuer kann allerdings erst dann gesprochen werden, wenn nicht nur ein einzelner Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen ganz allgemein unter normalen Umständen die Steuer nicht mehr aufbringen können. Dies ist vorliegend wegen der überschaubaren absoluten Höhe der Grundsteuer nicht anzunehmen.

Schließlich geht der festgesetzte Hebesatz nicht mit einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) aus sonstigen Gründen einher. Denn die Erhebung der Grundsteuer B erfolgt durch die Gemeinde als zuständigem Träger öffentlicher Gewalt innerhalb ihres Gemeindegebietes, das für die Gleichheitsbetrachtung allein maßgeblich ist, nach gleichmäßigen Hebesätzen; nach § 25 Abs. 4 GrStG müssen die Hebesätze der Grundsteuer A (dort Nr. 1) und der Grundsteuer B (dort Nr. 2) nicht einheitlich sein.

Soweit gegen den Teil der Hebesatzerhöhung, der von der Beklagten mit der Umstellung auf die Steuerfinanzierung des Winterdienstes begründet worden ist, eingewandt werden soll, der Gleichbehandlungsgrundsatz sei verletzt, weil die Steuerzahler aus der Winterdienstleitung unterschiedlich große Vorteile zögen und die Höhe der „steuerlichen Gegenleistung“ aus bewertungsrechtlichen oder anderen Gründen in keinem näheren Zusammenhang mit dem gewährten Vorteil stünde, es z.T. sogar zu Doppelbelastungen derjenigen Betroffenen käme, denen die Beklagte die Winterdienstleistung für ihre Anliegerstraße selbst auferlegt habe und die sich zudem über die Grundsteuer noch an den allgemeinen Winterdienstkosten beteiligen müssten, geht der der Sache nach auf einen Vergleich der Äquivalenz von „Leistung und Gegenleistung“ gerichtete Einwand gegen die Steuerhöhe fehl. Denn bei einer Finanzierung des Winterdienstes aus allgemeinen Steuermitteln kann sich



21. März 2013  
Seite 5 von 6

von vornherein die Frage einer "Gegenleistung" für die Steuerleistung, die der klägerseitigen (Un-)Gleichheitsbetrachtung zugrunde liegt, nicht stellen. Steuern sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Abgabenordnung (AO), die nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 AO für die Grundsteuer entsprechend gilt, Geldleistungen, die **n i c h t** eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Dass durch eine allgemeine Steuerfinanzierung einer Aufgabe andere als die belasteten Steuerpflichtigen selbst begünstigt werden, wie es etwa im Rahmen von gezielten Förderungsmaßnahmen geschieht, entspricht dabei durchaus dem Üblichen.

Vgl. in diesem Sinne OVG NRW, Beschlüsse vom 17. Juli 2003 – 9 A 3207/02 – und vom 26. November 2009 – 14 A 131/08 –, beide u.a. veröffentlicht in juris.

Vor diesem Hintergrund dürfte es nicht zu beanstanden sein, dass die Beklagte sich entschieden hat, ihren Finanzbedarf durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 620 % zu decken.

Sie müssen daher mit einer Klageabweisung durch das Gericht mit der Folge rechnen, dass Sie u.a. Kosten in Höhe von drei Gerichtsgebühren endgültig zu tragen hätten. Durch eine Klagerücknahme könnten Sie Ihre Kostenlast senken, da sich in diesem Falle die Gerichtsgebühr von drei Gebühren auf eine Gebühr mindert.

Ich bitte daher um Mitteilung **innen 14 Tagen**, ob Sie zwecks Kostenersparnis die Klage zurücknehmen oder das Klageverfahren durchführen wollen. Sollte das Klageverfahren durchgeführt werden sollen, bitte ich ferner um Mitteilung, ob Sie mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter einverstanden wären.



Für telefonische Rückfragen stehe ich gern unter der o.g. Rufnummer zur Verfügung.

21. März 2013  
Seite 6 von 6

Mit freundlichen Grüßen  
Bongen  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
Beglaubigt

Prieto-Colinas  
Justizhauptsekretärin